Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang "Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft" an der Universität Potsdam

Vom 23. Januar 2013

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2012 (GVBl. II, Nr. 42) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung -ZulO) vom 21. März 2012 (AmBek. UP 5/2012 S. 163) am 23. Januar 2013 folgende Zulassungsordnung für den Studiengang "Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft" erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Bewerbungszeitpunkt und Bewerbungsunterlagen
- § 5 Rangliste
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Studiengang "Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft" an der Universität Potsdam.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften zuständig.

Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 12. März 2013.

- (2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses, kann der Prüfungsausschuss Tätigkeiten, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/innen übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang "Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft" gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:
- ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem verwaltungs- oder politikwissenschaftlichen Studiengang, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst und
 - im Rahmen dieses Studiengangs insgesamt 30 LP in drei der folgenden Kernbereiche der Politikwissenschaft erworben wurden (Politischer Theorie, Politisches System Deutschlands, Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik bzw. Verwaltung und Public Policy) sowie insgesamt 12 LP in Statistik/Methoden der empirischen Sozialforschung und Methoden des politik- oder verwaltungswissenschaftlichen Arbeitens erworben wurden. Entstammt der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen.
- ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland erworbenen und den hiesigen Qualifikationen besteht.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber aus der Russischen Föderation und mit einem in der Russischen Föderation erworbenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können sich für das gemeinsame Deutsch-Russische Masterprogramm "Public Administration" nur an der Russischen Universität der Völkerfreundschaft Moskau bewerben
- (3) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Russisch ist, müssen einen Nachweis von Russischkenntnissen vorlegen, die mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage entsprechender Zertifikate oder Zeugnisse

nachgewiesen. Dafür gelten folgende Zertifikate bzw. Zeugnisse als Nachweis der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen:

- UNIcert II

- ...

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall

§ 4 Studienbeginn, Bewerbungsfristen und Bewerbungsunterlagen

- (1) Bewerbungen sind nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.
- (3) Sofern der Masterstudiengang zulassungsbeschränkt ist, müssen neben den in der ZulO in § 5 Abs. 3 gennannten Bewerbungsunterlagen noch folgende Dokumente eingereicht werden:
- Nachweis über die erforderlichen Sprachkompetenzen (gemäß § 3 Abs. 4),
- ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- Nachweis über Studien- und/oder Forschungsaufenthalt im Ausland (gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b),
- Nachweis über absolviertes Berufspraktikum oder Berufserfahrung (gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b).

§ 5 Rangliste

- (1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Abs. 2.
- (2) Die Rangliste der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:
- die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung mit folgender Punktzahl:

Note ,sehr gut' = 1,0 30 Punkte
Note 1,1 29 Punkte
Note 1,2 28 Punkte

.

Note 3,9 1 Punkt Note 4,0 0 Punkte

b) weitere Qualifikationen. Das sind im Einzelnen:

 Studien- und/oder Forschungsaufenthalte im Ausland. In Abhängigkeit von der Dauer des Auslandsaufenthalts werden die Punkte wie folgt vergeben:

> mind. 10 Wochen = 1 Punkt 11 bis 20 Wochen = 2 Punkte 21 Wochen und länger = 3 Punkte

 Berufspraktikum oder Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin einen fachlichen Bezug zum Masterstudiengang darlegen kann. In Abhängigkeit von der Dauer des Praktikums bzw. der beruflichen Tätigkeit werden die Punkte wie folgt vergeben:

> mind. 3 Wochen = 1 Punkt 4 bis 6 Wochen = 2 Punkte 7 Wochen und länger = 3 Punkte

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.